

Vereins-Satzung

NLP-Netzwerk Bayern e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **NLP-Netzwerk Bayern**. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ „(e.V.“) versehen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Das Neuro-Linguistische Programmieren (NLP) hat sich seit seiner Begründung in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts zu einem Kommunikations- und Lernverfahren entwickelt, das in allen Lebensbereichen eingesetzt werden kann.
Der Verein hat den Zweck, die Anwendung, Verbreitung und die Weiterentwicklung des Neuro-Linguistischen Programmierens im deutschsprachigen Raum, insbesondere in Bayern zu fördern und zu pflegen. Dieses Lernverfahren soll der Allgemeinheit zu Gute kommen und findet seine Anwendung zum Beispiel in den Bereichen Gesundheit, Pädagogik, Business, Wissenschaft und Spiritualität.
2. Der Vereinszweck soll u. a. durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 2.1 Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches unter allen NLP-Anwendern in Bayern durch Treffen, Tagungen, Vorträge und Workshops und insbesondere einer Internet-Plattform zum besseren Informationsaustausch,
 - 2.2 Ermutigung und Unterstützung von Mitgliedern bei der Weitergabe ihrer persönlichen und beruflichen Erfahrungen und Qualifikationen durch Publikationen, Referate und Anwenderseminare,
 - 2.3 Unterstützung von Projekten und Arbeitsgruppen, die der Forschung und Lehre dienen,
 - 2.4 Diskussion ethischer Normen in der Anwendung und Lehre des NLP,
 - 2.5 Öffentlichkeitsarbeit, um die Grundsätze und die Anliegen von NLP bekanntzumachen,
 - 2.6 Pflege guter Beziehungen zu und Austausch mit anderen mit NLP befassten Vereinen, Organisationen und Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und besondere Förderungswürdigkeit

1. Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung des Neuro-Linguistischen Programmierens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68).
 - 1.1 Die in § 2, Absatz 1 angeführten Zwecke dienen der allgemeinen Volksbildung sowie der Förderung der Humanwissenschaften und der entsprechenden Forschung.

- 1.2 Der Verein verhält sich bei der Verwirklichung seines Vereinszwecks politisch und konfessionell neutral und orientiert sich in seinen Grundsätzen an den ethischen Richtlinien des Forums für Werteorientierung in der Weiterbildung e. V.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mittel des Vereines einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.1 Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 2.2 Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben daher nur Ersatzansprüche für tatsächlich in Ausübung ihrer Funktion entstandene Auslagen. Dazu kann die Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des Vorstands eine Erstattung der Aufwendungen beschließen, die die Organ-Mitglieder in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen verauslagt haben. Dabei dürfen die steuerlich zulässigen Höchstsätze nicht überschritten werden.

§ 5 Ethische Grundsätze und Neutralität

1. Der Verein und seine Ziele sind politisch und konfessionell neutral.
2. Eine Mitgliedschaft in politischen Parteien, Sekten oder Organisationen, deren Ziele mit dem Grundgesetz oder den Menschenrechten – insbesondere der Menschenwürde – nicht vereinbar sind, schließt eine Mitgliedschaft im Verein aus.
3. Der Verein orientiert sich in seinen Grundsätzen an den ethischen Richtlinien des Forums für Werteorientierung in der Weiterbildung e. V., die ausdrücklich anerkannt werden. Entsprechend erwartet der Verein von seinen Mitgliedern die Anerkennung dieser Richtlinien in ihrer theoretischen und praktischen Arbeit.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede rechtsfähige, natürliche Person werden, die
 - 2.1 gewillt und in der Lage ist, den Vereinszweck zu unterstützen, und
 - 2.2 die ethischen Grundsätze des Vereins anerkennt.Dazu werden die ethischen Richtlinien des Forums Werteorientierung in der Weiterbildung e. V. (siehe Anhang) dem Anwärter ausgehändigt und er bestätigt ihre Anerkennung in seiner theoretischen und praktischen Arbeit auf der Beantragung der Mitgliedschaft mit seiner Unterschrift.

3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße Verdienste für die Entwicklung und Verbreitung des Neuro-Linguistischen Programmierens erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Vorstands-Beschluss. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Dabei sind sie von der Beitragszahlung befreit.
4. Als Fördermitglieder können juristische Personen aufgenommen werden. Fördermitgliedern kann in der Mitglieder-Versammlung Rederecht erteilt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitglieder-Versammlung eine Stimme und
 - 1.1 das Recht, Anträge einzubringen,
 - 1.2 das Recht der Rede sowie
 - 1.3 das Recht der Abstimmung.
2. Ordentliche Mitglieder können durch die Mitglieder-Versammlung in die Organe des Vereins gewählt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 3.1 die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
 - 3.2 ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 8 Mitglieder-Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahres-Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitglieder-Versammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei Beitritt im 2.Halbjahr eines Kalenderjahres ist der halbe Beitrag fällig.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag eines Mitglieds durch Beschluss ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - 1.1. Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn in einer Vorstandssitzung seine Aufnahme protokollarisch festgehalten worden ist.
 - 1.2. Das aufgenommene Mitglied tritt mit seiner ersten Beitragszahlung in seine Rechte und Pflichten ein.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - 2.1 durch Austritt,
 - 2.2 durch Ausschluß,
 - 2.3 durch Tod oder
 - 2.4 durch Erlöschen der juristischen Person.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres wirksam. Er entbindet nicht von der Zahlung des Mitglieds-Beitrags für das laufende Kalenderjahr.
4. Der Ausschluß kann erfolgen,
 - 4.1 wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung seines Jahresbeitrags drei Monate im Rückstand ist,
 - 4.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungs-Beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Gegen diesen Beschluss des Vorstands ist die Berufung zur Mitglieder-Versammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschluß-Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitglieder-Versammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitglieder-Versammlung die Entscheidung des Vorstands, ist der Ausschluß endgültig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf noch ausstehende Beitrags-Zahlungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitglieder-Versammlung,
 - 1.2 der Vorstand,
 - 1.3 die beiden Kassenprüfer, sowie
 - 1.4 Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die in der Mitglieder-Versammlung gewählt und mit Aufgaben betraut oder vom Vorstand eingesetzt worden sind.
2. Jedes Organ des Vereins erstellt, sofern dafür in der Satzung keine andere Frist vorgesehen wurde, innerhalb von sechs Wochen Protokolle seiner Sitzungen, die dem Vorstand vorgelegt werden und von den Mitgliedern angefordert werden können.

§ 11 Die Mitglieder-Versammlung

1. Die Mitglieder-Versammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitglieder-Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitglieder-Versammlung ein.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben wird. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein zu laden.
6. Die Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel, wenigstens aber sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit der Mitglieder-Versammlung muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Über die Mitglieder-Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und spätestens vier Wochen nach der Mitglieder-Versammlung vom Vorstand an die Mitglieder versandt wird.
Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich beim Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird. Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Vorstand. Der Einspruch erhebende erhält hierüber innerhalb von vier Wochen eine Mitteilung vom Vorstand.

§ 12 Aufgaben der Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder-Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung des Vorstands,
2. die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsaktivitäten,

5. den Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie
8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitglieder-Versammlung

1. Den Vorsitz in der Mitglieder-Versammlung führt der oder die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende der Mitglieder-Versammlung delegiert Leitung und Protokollierung. Die Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen übernimmt ein dreiköpfiger Wahl -Ausschuß aus den Reihen der Mitglieder, die nicht für ein Amt kandidieren.
2. Die Mitglieder-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sie denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Vertretungsvollmachten sind unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn sich mindestens fünf Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen, sonst durch offene Abstimmung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich: Gewählt ist, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand als Leitungsorgan besteht aus
 - 1.1 dem oder der ersten Vorsitzenden,
 - 1.2 dem oder der zweiten Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
 - 1.4 dem Kassier,
 - 1.5 einem weiteren Mitglied

2. Der Vorstand als Vertretungsorgan im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - 2.1 dem oder der ersten Vorsitzenden und
 - 2.2 dem oder der zweiten Vorsitzenden.
 - 2.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Schriftführer stellt bei Sitzungen des Vorstands die Beschlussfähigkeit fest, gibt die Tagesordnung der Vorstandssitzung bekannt und führt Protokoll über die Beschlüsse des Vorstands. Er kann bei Verhinderung in dieser Aufgabe von einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten werden.
4. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt nach Maßgabe der Satzung die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Ausgaben können nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen getätigt werden. Verpflichtungserklärungen einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber natürlichen oder juristischen Personen können nur auf der Grundlage zuvor gefaßter Vorstandsbeschlüsse abgegeben werden.

§ 16 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Entschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und fertigt darüber ein schriftliches Protokoll an.
3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 7 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 17 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitglieder-Versammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Vorstands bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist.
2. Jedes Jahr finden für 2 bzw. 3 Positionen Vorstandswahlen statt, so daß sich die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder überlappen. Um diesen Turnus zu etablieren, werden bei Vereinsgründung ausnahmsweise der/die 2. Vorsitzende und der Kassier nur für 1 Jahr gewählt.

3. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen vorläufigen Ersatz zu berufen. In der folgenden Mitglieder-Versammlung wird das freigewordene Amt durch eine Wahl offiziell besetzt.
4. Verschiedene Vorstands-Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 18 Die Kassenprüfer

1. Aufgabe der Kassenprüfer ist die regelmäßige Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer haben daher das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Mitglieder-Versammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitglieder-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 19 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind die Organe des Vereins, die maßgeblich an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten. Sie können mit zeitlich befristeten oder auch unbefristeten Aufgaben betraut werden. Auftraggeber können sowohl der Vorstand als auch die Mitglieder-Versammlung sein. Ihre Arbeit wird vor der Mitglieder-Versammlung offen gelegt.
2. Die Mitwirkung in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen ist nicht an die Vereinszugehörigkeit gebunden. Die Zusammenarbeit mit Ausschüssen anderer Vereinigungen ist erwünscht.

§ 20 Änderungen der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder-Versammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitglieder-Versammlung sind dann die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

2. Zu Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier bestimmt, sofern nicht die Mitglieder-Versammlung drei andere Liquidatoren mit der Abwicklung der Geschäfte und des Vermögens des Vereins beauftragt.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.